



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen  
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 177

24. April 1981

Redaktion: H. Bertram

Seite 397-400

Telefon: 804324

Rektor und Senat der RWTH Aachen  
erlassen aufgrund der §§ 130 (1) und 23 (2) WissHG  
nachstehende

## **vorläufige Wahlordnung.**

Den entsprechenden Beschluß faßte der Senat  
in seiner Sitzung am 5. 2./12. 2. 1981.

### § 1 Geltungsbereich

Diese vorläufige Wahlordnung gilt für die Wahl des Konvents  
der RWTH Aachen.

### § 2 Wahlgrundsätze

(1) Der Konvent wird von den Mitgliedern der Hochschule  
nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und  
geheimer Wahl gewählt.

Als Gruppen gelten:

- die Professoren,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die Studenten.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Konvents beträgt  
100. Stellvertretung in einzelnen Sitzungen ist möglich.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvor-  
schläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthal-  
ten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

(3) Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist  
zulässig. Gewählt wird an 5 aufeinanderfolgenden nichtvor-  
lesungsfreien Arbeitstagen. Der Senat bestimmt den Termin  
für den 1. Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die  
in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl ge-  
setzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit  
dauert jeweils von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

### § 3 Wahlsystem

(1) Die Gruppe der Professoren erhält 40 Sitze, die Gruppe  
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 20, die Gruppe der Stu-  
denten 20, die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbei-  
ter 20.

(2) 1. Die Gruppe der Professoren bildet 8 Wahlkreise. Die  
Wahlkreise und die ihnen entsprechenden Sitze verteilen  
sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät I	8 Sitze
Wahlkreis 2	Fakultät II	4 Sitze
Wahlkreis 3	Fakultät III	7 Sitze
Wahlkreis 4	Fakultät IV	4 Sitze
Wahlkreis 5	Fakultät V	3 Sitze
Wahlkreis 6	Fakultät VI	5 Sitze
Wahlkreis 7	Fakultät VII	6 Sitze
Wahlkreis 8	Fakultät VIII	3 Sitze

2. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bildet 14  
Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entsprechenden  
Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fachabteilung Ia	2 Sitze
Wahlkreis 2	Fachabteilung Ib	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fachabteilung IIa	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fachabteilung IIb	1 Sitz
Wahlkreis 5	Fakultät III	5 Sitze
Wahlkreis 6	Fachabteilung IVa	1 Sitz
Wahlkreis 7	Fachabteilung IVb	1 Sitz
Wahlkreis 8	Fachabteilung IVc	1 Sitz
Wahlkreis 9	Fakultät V	1 Sitz
Wahlkreis 10	Fachabteilung VIa	1 Sitz
Wahlkreis 11	Fachabteilung VIb	1 Sitz
Wahlkreis 12	Fakultät VII	2 Sitze
Wahlkreis 13	Fakultät VIII	1 Sitz
Wahlkreis 14	Zentrale Einrichtungen	1 Sitz

3. Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter bil-  
det 10 Wahlkreise. Die Wahlkreise und die ihnen entspre-  
chenden Sitze verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät I	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät II	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät III	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät IV	1 Sitz
Wahlkreis 5	Fakultät V	1 Sitz
Wahlkreis 6	Fakultäten VI und VIII	1 Sitz
Wahlkreis 7	Fakultät VII	2 Sitze
Wahlkreis 8	Verwaltung TH und Zentrale Einrichtungen	1 Sitz
Wahlkreis 9	Technische Hochschulbetriebe	1 Sitz

Der 10. Wahlkreis wird als übergreifender Wahlkreis für die  
gesamte Hochschule gebildet. Dieser Wahlkreis entsen-  
det 10 Vertreter. Jedes Mitglied dieser Gruppe kann so-  
wohl in einem der Wahlkreise 1 - 9 als auch im Wahlkreis  
10 sein Wahlrecht ausüben.

4. Die Gruppe der Studenten bildet 1 Wahlkreis.

(3) Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für  
sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahl-  
verfahren je Wahlkreis verteilt. Die danach auf die einzelnen  
Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten  
aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen  
erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Die Stellvertretung  
eines verhinderten Mitgliedes findet statt durch ein Mitglied  
derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmen-  
zahl.

(4) Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag  
einer Gruppe (§ 2 (1)) eines Wahlkreises vor, oder ist die Zahl  
der Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahl-  
kreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so blei-  
ben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im  
Konvent vermindert sich entsprechend.

(5) Entfallen auf eine Wahlliste einer Mitgliedergruppe mehr  
Sitze als diese Kandidaten enthält, so fallen die überschüssi-  
gen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe  
des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz dem-  
jenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach  
dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten  
Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft,  
so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vor-  
schlagslisten derselben Gruppen des Wahlkreises in der  
Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(7) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten  
einer Liste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf  
der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit sowie  
bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren  
Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste  
der Sitz zuzuteilen ist.

### § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hoch-  
schule, wenn sie als

- Professoren,
- wissenschaftliche Mitarbeiter,
- nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
- Studenten

am 33. Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied der Hochschule  
sind.

(2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe und  
einem Wahlkreis ist der 33. Tag vor dem 1. Wahltag.

(3) Gehört ein Mitglied der Hochschule zwei verschiedenen  
Gruppen oder Wahlkreisen an, so hat es bis zum Zeitpunkt  
der Schließung des Wählerverzeichnisses dem Wahlvorstand  
zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Wahlkreis  
es wahlberechtigt sein will, andernfalls verliert es für diese  
Wahl sein Wahlrecht. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 bleibt unberührt.

## § 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und die Wahlvorstände.

(2) Spätestens bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag wählt der Senat den Vorsitzenden des Wahlausschusses und seinen Stellvertreter sowie – nach Gruppen getrennt – die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter. Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern jeder Gruppe. Alle Stellvertreter haben nur im Vertretungsfalle Stimmrecht. Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören.

(3) Der Wahlausschuß tagt öffentlich und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig; bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters wählt der Wahlausschuß aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen.

(4) Der Wahlausschuß wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag, Wahlvorstände entsprechend der Zahl der Wahlkreise. Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch und veranlaßt im Einvernehmen mit den Wahlvorständen und in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die Abwicklung der Wahlen. Er informiert die Hochschulleitung über den Verlauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Unter der Verantwortung des Wahlausschusses führen die Wahlvorstände die Wahlen in den jeweiligen Wahlkreisen selbständig durch. Sie entscheiden in strittigen Fällen und berichten dem Wahlausschuß über den Ablauf des Wahlvorgangs und über das Wahlergebnis.

(5) Für die Durchführung der Wahl können der Wahlausschuß und die Wahlvorstände Wahlhelfer aus dem Kreis der Wahlberechtigten der verschiedenen Gruppen gemäß § 2 (1) der Wahlordnung einsetzen. Kandidaten können nicht Wahlhelfer in einem Wahlkreis sein, in dem sie kandidieren.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuß.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Rektor schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Einhaltung einer Frist von 3 Arbeitstagen.

## § 6 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlausschuß stellt spätestens bis zum 27. Tag vor dem 1. Wahltag die Wählerverzeichnisse auf, die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten und für den Fall der Namensgleichheit die Geburtsdaten enthalten müssen.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden spätestens vom 24. bis zum 17. Tage vor dem 1. Wahltag an der vom Wahlausschuß zu bestimmenden Zentralstelle zur Einsicht ausgelegt.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind beim Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß spätestens bis zum 17. Tage vor dem ersten Wahltag.

## § 7 Wahlbekanntmachung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses macht die Wahl spätestens bis zum 31. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3 (1 und 2) dieser Wahlordnung,
4. die Wahltag,
5. Orte und Zeiten der Stimmabgabe in den Wahlkreisen,
6. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können, und die Zahl der erforderlichen Unterschriften,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
10. einen Hinweis darauf, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugesandt wird, die zugleich einen Antrag auf Briefwahl enthält, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 (3) dieser Wahlordnung,

11. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen,
  12. eine Darstellung der Wahlregeln des § 3 (3 bis 7) dieser Wahlordnung,
  13. die wörtliche Wiedergabe von § 13 (3) dieser Wahlordnung.
- (3) Mit der Wahlbekanntmachung ist die Wahl eingeleitet.

## § 8 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 24. Tage vor dem 1. Wahltag 12.00 Uhr getrennt nach Gruppen (§ 2 (1)) und Wahlkreisen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von 10 v.H. der Wahlberechtigten der gleichen Gruppe (§ 2 (1)) und des gleichen Wahlkreises unterzeichnet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Unterschriften. Den Unterschriften sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich (z.B. Techn. Hochschulbetriebe, Verwaltung, Med. Einrichtungen) beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Ein Kandidat muß dem Wahlkreis angehören, in dem er kandidiert. Er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden.

Ein Kandidat der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter kann sowohl in einen Wahlvorschlag für die Wahlkreise 1 – 9 als auch zusätzlich in einen Wahlvorschlag für den Wahlkreis 10 aufgenommen werden. Er kann nur ein Mandat wahrnehmen. Ein Mandat im Wahlkreis 10 kann nicht wahrgenommen werden, wenn eine Wahl in einem der Wahlkreise 1 – 9 erfolgt ist.

(4) Der Wahlvorschlag muß Gruppe (§ 2 (1)), Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidaten sind zulässig.

(5) Fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge muß der Wahlausschuß unverzüglich prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag zu beseitigen, andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.

(6) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuß. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann spätestens bis zum 17. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuß spätestens bis zum 16. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht aus.

(7) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 17. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gruppen (§ 2 (1)) und Wahlkreisen gegliedert öffentlich innerhalb der RWTH bekannt.

## § 9 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24. Tage vor dem 1. Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. die Gruppe, der der Wahlberechtigte angehört, unter wörtlicher Wiedergabe von § 4 (3) dieser Wahlordnung und Angabe des Tages der Schließung des Wählerverzeichnisses,
3. das zu wählende Organ,
4. den Wahlkreis, Orte und Zeiten der Wahl,
5. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl vorzulegen sind,
6. einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann, unter Bekanntgabe der Antragsfrist,
7. einen Hinweis darauf, daß die Briefwahl auch formlos beantragt werden kann.

## § 10 Stimmzettel

(1) Bei den Wahlen sind amtliche Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge) zu verwenden.

(2) In jedem Wahlkreis erhält jede Gruppe eigene Stimmzettel mit den Wahlvorschlägen.

(3) Die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen veranlaßt der Vorsitzende des Wahlausschusses in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung.

#### § 11 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er ein dafür auf dem Stimmzettel vorbereitetes Feld, das dem Kandidaten seiner Wahl zugeordnet ist, kenntlich macht. In den Gruppen der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wähler so viele Kandidaten auf einer Liste kennzeichnen, wie die Hälfte der zu vergebenden Mandate in seinem Wahlkreis beträgt. Ergibt die Hälfte der zu vergebenden Mandate keine ganze Zahl, so wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Kumulieren und panchieren sind unzulässig.

(2) Anschließend legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(3) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch die Wahlhelfer im Wählerverzeichnis geprüft und die Teilnahme dort vermerkt, so daß eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. In der Gruppe der Studenten ist die Stimmabgabe zusätzlich im gültigen Studentenausweis zu vermerken.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

#### § 12 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl (§ 16 Abs. 2 WissHG) ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Entsprechenden Anträgen ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 3. Tage 12.00 Uhr vor dem 1. Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Der Briefwähler hat dem Vorsitzenden des Wahlausschusses im verschlossenen Wahlbriefumschlag seinen Wahlschein und im Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses versieht die eingegangenen Wahlbriefumschläge mit einem Eingangsvermerk und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit am letzten Wahltag übergibt der Vorsitzende des Wahlausschusses die eingegangenen und nach Wahlkreisen zusammengestellten Wahlbriefumschläge den zuständigen Wahlvorständen zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; die §§ 14 und 15 finden Anwendung.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält,
- c) der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist,
- d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(7) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können nur gegen Vorlage des Wahlscheins auch während der Wahlzeiten an der Urnenwahl teilnehmen. Wähler, denen Briefwahlunterlagen abhandeln gekommen sind, erhalten vom Wahlausschuß ersatzweise einen Wahlschein für die Urnenwahl; dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen entsprechenden Vermerk, ist eine Briefwahlstimme ungültig.

#### § 13 Wahlsicherung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat im Benehmen mit den Wahlvorständen der Wahlkreise spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Wahlberechtigte während der Wahlhandlung den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderliche Zahl von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und -urnen zur Verfügung steht. Weiterhin hat er im Benehmen mit den Wahlvorständen die notwendige Anzahl von Wahlhelfern zu verpflichten.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müs-

sen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urnen nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe haben sich die Wahlvorstände der einzelnen Wahlkreise davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verwahren, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens 2 vom Wahlvorstand zu bestimmende Wahlhelfer anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt den Einsatz der Wahlhelfer spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag und teilt dies der Hochschulverwaltung mit.

(3) Wird die Durchführung der Urnenwahl durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlausschuß bestimmen, daß die Wahl in dem betroffenen Wahlkreis unverzüglich durch Briefwahl durchgeführt wird.

#### § 14 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag und erfolgt getrennt nach Wahlkreisen durch die Wahlvorstände.

(2) Zu diesem Zweck werden die Wahlumschläge den Wahlurnen ungeöffnet entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahl Niederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

(3) Danach werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel ausgezählt.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind nachstehende Ergebnisse zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist:

1. die im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen,
3. Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren,
4. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.

(5) Die Niederschriften der einzelnen Wahlkreise, Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel, Wahlumschläge und das Wählerverzeichnis sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

#### § 15 Ungültige Stimmabgabe

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

- a) der Stimmzettel nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar ist,
- b) der Stimmzettel den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder Zusätze bzw. Vorbehalte enthält.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist einer zu werten. Im Falle mehrerer nicht gleichlautender Stimmzettel gilt Absatz 1.

#### § 16 Niederschrift

Über die Wahl hat der Wahlausschuß eine Niederschrift zu fertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände je Wahlkreis getrennt hervorgehen müssen. Sie muß mindestens enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
4. einen Vermerk über die zurückgewiesenen Wahlbriefe. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen,
5. die Zahl derer, die an der Wahl teilgenommen haben,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
7. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
8. die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
9. die Feststellung des Gesamtergebnisses und die Namen der gewählten Konventsmitglieder,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

#### § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis und die Zusammensetzung des Konvents sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich öffentlich innerhalb der RWTH in geeigneter Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die Gewählten sowie deren Stellvertreter zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl oder Stellvertretung annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuß.

#### § 18 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet ein vom Konvent nach Gruppen getrennt gewählter Wahlprüfungsausschuß innerhalb von 3 Wochen nach der Konstituierung des Konvents. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören 5 Mitglieder der Gruppen (§ 2 (1)) im Verhältnis 2:1:1:1 an. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Betroffenheit im Sinne der §§ 15 (5) Satz 2 WissHG, 20 (1) Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NW, schließt die Wahl in den Wahlprüfungsausschuß aus.

(4) Wird das Ergebnis der Stimmenauszählung vom Wahlprüfungsausschuß für ungültig erachtet, so ist das Ergebnis aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß sich dies nicht auf die Sitzverteilung auswirkt.

(6) Ist die Wahl teilweise für ungültig erklärt, scheidet ein betroffenes Mitglied aus, sobald der Beschluß des Wahlprüfungsausschusses unanfechtbar oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. § 3 (6) findet Anwendung.

(7) Wird als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

#### § 19 Zusammentritt des Konvents

Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat den gewählten Konvent zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet unverzüglich, spätestens am 30. Tage nach dem letzten Wahltag, statt.

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 26. März 1981 in Kraft.

#### § 21 Außerkrafttreten

Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents endet unbeschadet der in § 21 Abs. 5 Satz 2 WissHG getroffenen Regelung spätestens mit der Genehmigung der Grundordnung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung. Diese vorläufige Wahlordnung tritt mit der Genehmigung der Grundordnung außer Kraft.

Genehmigung durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. März 1981, Az.: I B 1 - 7641/011.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen  
gez. Günter Urban

Aushang vom 24. 4. 1981 bis 14. 5. 1981

abgenommen am: 22.5.81